

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinardienst@ag.ch

**Merkblatt für die Haltung von Leguanen und weiteren
bewilligungspflichtigen Echsen (ausgenommen Krokodilartige)**

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligung

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Leguane und weitere Echsen gemäss Punkt 2 nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

2. Bewilligungspflichtige Echsen (ausser Krokodile)

Bewilligungspflichtige Echsen gemäss Art. 89 TSchV (ausgenommen Krokodile) sind:

- Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen
- Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*), Brückenechsen (*Sphenodon*), Krustenechsen (*Heloderma*), Segelechsen (*Hydrosaurus*), Drusenköpfe (*Conolophus*)
- Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen
- Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwaran (*Varanus semiremex*)
- Flugdrachen (*Draco spp.*)
- Dornteufel (*Moloch horridus*)

3. Ausbildung

Für die Haltung von sämtlichen oben aufgeführten bewilligungspflichtigen Echsen ist ein Sachkundenachweis oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit diesen Echsen und kann in Form eines Kurses erworben werden.

Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter www.blv.admin.ch unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

4. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

Ausschlaggebend für die Grösse des Geheges sämtlicher bewilligungspflichtigen Echsen ist die Körperlänge (KL), das heisst, die Länge vom Kopf bis zum Schwanzansatz.

Gehege für Reptilien	Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl (n)	Landteil Fläche ^{b)} KL	Bassin Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Gehege Höhe KL	Landteil Fläche KL	Bassin Fläche KL		
Leguane (Iguanidae)										
16	Grüne Leguane (<i>Iguana</i> spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
17	Grosse bodenbewohnende Leguane (ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge) (<i>Conolophus</i> spp., <i>Ctenosaura acanthura</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura</i> spp.)	a)	2	5×4	–	–	2	2×2	–	3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
17a	<i>Anolis</i> (<i>Anolis</i> spp.)		2	6×6	–	–	8	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26)
Agamen (Agamidae)										
18	Segelechtsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)	a)	2	5×3	4×2	1	5	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26)
23a	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)	a)	2	20×8	–	–	20	8×4	–	3) 5) 8) 9) 25) 26)
23b	Domteufel (<i>Moloch horridus</i>)	a)	2	6×4	–	–	3	2×2	–	3) 5) 9) 25) 26)
Schienenechsen (Teiidae, Tejus)										
26	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylurus</i> spp.)	a)	2	3×3	2×2	0,5	3	1×1	–	3) 5) 8) 9) 12) 18) 25) 26)
27	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.)	a)	2	5×3	–	–	3	2×2	–	3) 5) 7) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4)
Krustenechsen (Heloderma)										
35	Skorpions-Krustenechse (<i>Heloderma horridum</i>)	a)	2	4×3	–	–	3	2×2	–	3) 4) 5) 7) 9) 12) 26)
35a	Gila-Krustenechse (<i>Heloderma suspectum</i>)	a)	2	4×3	–	–	2	2×2	–	3) 5) 7) 9) 12) 26)
Warane (Varanidae)										
36	Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten ²⁵³	a)	2	5×3	–	–	2	2×2	–	3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4) 6) 7) 8)
37	Bodenbewohnende Grosswarane aus halbtrockenen bis feuchten Gebieten (<i>Varanus bengalensis</i> , <i>V. komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>)	a)	2	5×3	–	–	2	2×2	–	2) 3) 5) 6) gewisse Arten: 7) 8) 9) 12) 26)
38	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten ²⁵⁴	a)	2	5×2	–	–	5	2×2	–	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
39	Halbaquatisch lebende Grosswarane ²⁵⁵	a)	2	5×3	2×2	0,5	2	2×2	1×1	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)
40	Wasserwaran (<i>Varanus mertensi</i>)	a)	2	2×2	3×2	0,5	2	1×1	1×1	2) 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26)

²⁵³ *Varanus albigularis*, *V. exanthematicus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. nesterovi*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.

²⁵⁴ *Varanus caerulivirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jacobensis*, *V. juxtindicus*, *V. macraei*, *V. melinus*, *V. obor*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.

²⁵⁵ *Varanus bangonorum*, *V. cumingi*, *V. dalubhasa*, *V. marmoratus*, *V. miloticus*, *V. nuchalis*, *V. ornatus*, *V. palawanensis*, *V. rasmusseni*, *V. salvator*, *V. togianus*.

Anmerkungen zur Tabelle 5:

- Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit sind zu berücksichtigen.
- Gehege für giftige Reptilien (Krustenechsen) sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen ausgerüstet sein.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 5 TSchV:

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 6) Für alle Riesenschildkröten, Spornschildkröten, Weichschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (LED, HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Für gewisse Echsen darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen (Art. 92 Abs. 1 TSchV). Die Fachperson wird vorgängig gemeinsam mit dem Veterinärdienst bestimmt.

Für die Haltung folgender Echsen braucht es ein **Fachgutachten** (Art. 92 Abs. 2 Bst h TSchV): alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.); Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Wirtelschwanzleguane (*Cyclura* spp.); Flugdrachen (*Draco* spp.) und Dornteufel (*Moloch horridus*).

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

5. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden (www.blv.admin.ch unter Import und Export - Import). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

6. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

7. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/verbraucherschutz